

**Satzung
des Vereins
Smile for Children e.V.**

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1.

Der Verein führt den Namen Smile for Children.

2.

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Mit Eintragung führt er den Namenszusatz e.V.

3.

Der Sitz des Vereins ist Paderborn.

4.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Zwecke

a)

Ein Zweck des Vereins ist die Unterstützung des Kinderheims QK Children's Home in Nakuru, Kenia.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch das Sammeln von Spendengeldern und die direkte Weitergabe von diesen verwirklicht.

Eingezahlte Spenden werden für die Anschaffung, Errichtung und Unterhaltung eines erforderlichen Gebäudes, Nahrungsmittel für Kinder, Schul- und Studiengebühren, Kleidung

und Schuluniformen, Neuanschaffungen, Unterhaltungskosten des Heims (Wasser, Strom, Personal etc.) verwendet.

b)

Weiterer Zweck des Vereins ist die Erarbeitung, Finanzierung oder Umsetzung der situationsbezogenen Projektunterstützung oder -ausführung im In- und Ausland, beispielsweise durch die Errichtung von Schulen und Kindergärten sowie eine Auffangeinrichtung für Waisen und Kinder aus familiären Notsituationen.

c)

Der Bau von Wasserversorgungseinrichtungen (Brunnen) vorrangig in Afrika. Wenn das Heim, der Kindergarten oder die jeweilige Schule gut versorgt sind, können durch Spendengelder Erweiterungen des jeweiligen Projekts vorgenommen werden.

d)

Weiterer Zweck ist, sofern die wirtschaftlichen Möglichkeiten nach Erreichung der Primärzwecke zu a) bis c) erreicht sind, in den entsprechenden Gebieten bedürftige Familien zu unterstützen, damit die Schulausstattung und die Bildung der Kinder entsprechend gefördert wird.

e)

Der Verein darf dabei auch Mittel für die Verwirklichung der vorgenannten steuerbegünstigten Zwecke einer anderen Körperschaft oder für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke durch eine juristische Person des öffentlichen Rechtes sammeln.

Die Beschaffung von Mitteln für eine unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaft des privaten Rechts setzt voraus, dass diese selbst gemeinnützig ist.

2. Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann eine jährliche angemessene pauschale Tätigkeitsvergütung für Vorstandsmitglieder beschließen.

§ 3

Mitgliedschaft

1)

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.

2)

Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.

3)

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss der juristischen Person.

4)

Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Er ist nur mit einer Frist von 1 Monat jeweils zum Ende eines Geschäftsjahres zulässig.

5)

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat oder es mit mindestens einem Jahresbeitrag mit mehr als 6 Monaten in Verzug ist.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

Dem Ausschließenden ist vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben; der Ausschluss wegen Zahlungsverzuges ist mit einer Frist von 3 Monaten schriftlich anzudrohen.

6.

Gegen die Ablehnung der Aufnahme und gegen den Ausschluss aus dem Verein kann die betroffene Person binnen eines Monats nach Zugang der Entscheidung Beschwerde einlegen.

Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

Die Beschwerde gegen den Ausschluss hat aufschiebende Wirkung.

§ 4

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 5

Vereinsvorstand

1.

Der Vorstand des Vereins besteht aus

- dem 1. und 2. Vorsitzenden
- dem Schatzmeister
- dem Schriftführer

2.

Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt.

3.

Mindestens ein Vereinsvorstandsmitglied sollte Erfahrung mit Fördervereinen bzw. Hilfswerke, insbesondere mit der Behandlung steuerlicher und juristischer Fragen haben.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsdauer aus, kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen ein Ersatzmitglied bestellen.

4.

Wählbar sind nur Vereinsmitglieder.

5.

Vorstandsmitglieder haften dem Verein gegenüber für einen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

§ 6

Zuständigkeit des Vorstandes

1.

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch gegenwärtige Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellen der Tagesordnung
- b) Einberufen der Mitgliederversammlung
- c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- d) Verwaltung des Vereinsvermögens und Buchführung
- e) (Geschäftsbericht) Erstellung des Jahreshaushaltsplanes und des Jahresberichtes
- f) Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- g) Fassung von Protokollen zu den jeweiligen Vorstandssitzungen

2.

Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist nicht zulässig.

§ 7**Beschlussfassung des Vorstandes**

1.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen oder auf schriftlichem Wege.

2.

Vorstandssitzungen sind vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden in Textform oder (fern-) mündlich unter Einhaltung einer Einberufungsfrist von 1 Woche einzuberufen.

Der Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es nicht. Sitzungsleiter ist der 1. Vorsitzende oder bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende.

3.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet in einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.

§ 8**Mitgliederversammlung**

1.

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder und Kassenprüfer
- b) Beschlussfassung über Änderung der Satzung
- c) Beschlussfassung über Auflösung des Vereins
- d) Festsetzung von Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrages
- e) Entscheidung über Beschwerde gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes
- f) Genehmigung des Haushaltsplanes und Entgegennahme des Jahresberichtes und sonstiger Berichte des Vorstandes
- g) Entlastung des Vorstandes

2.

1 x jährlich findet die ordentliche Mitgliederversammlung des Vereins statt.

Weitere (außerordentliche) Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn dies das Interesse des Vereins erfordert oder die Einberufung von 1/3 der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich (oder per E-Mail) vom Vorstand verlangt wird.

3.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Der Protokollführer ist der Schriftführer. Bei dessen Verhinderung bestimmt die Versammlung den Protokollführer.

Das Protokoll soll den Ort und die Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person von Versammlungsleiter und Protokollführer, die Tagesordnung, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten.

§ 9

Einberufung der Mitgliederversammlung

1.

Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich an die letzte vom Mitglied schriftlich bekannt gegebene Adresse unter Angabe der Tagesordnung.

2.

Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzveranstaltung oder virtuelle Mitgliederversammlung abgehalten werden. Zur Präsenzveranstaltung treffen sich alle Mitglieder der Mitgliederversammlung an einem gemeinsamen Ort. Die virtuelle Mitgliederversammlung erfolgt durch Einwahl aller Teilnehmer in eine Video- oder Telefonkonferenz.

Eine Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Mitgliederversammlung ist möglich, indem den Mitgliedern die Möglichkeit eröffnet wird, an der Präsenzveranstaltung mittels Video- oder Telefonkonferenz teilzunehmen.

Der Vorstand entscheidet über die Form der Mitgliederversammlung und teilt diese in der Einladung zur Mitgliederversammlung mit.

Lädt der Vorstand zu einer virtuellen Mitgliederversammlung ein, so teilt er den Mitgliedern spätestens 24 Stunden vor der Mitgliederversammlung per E-Mail die Einwahldaten für die Video- oder Telefonkonferenz mit.

3.

Jedes Mitglied kann beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Geht ein solcher Antrag spätestens 1 Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand ein, ist die Tagesordnung zu Beginn der Mitgliederversammlung entsprechend zu ergänzen. Geht er später ein oder wird er erst in der Mitgliederversammlung gestellt, beschließt die Mitgliederversammlung über die Zulassung.

Hiervon ausgenommen sind nachträgliche Änderungen der Tagesordnung zur Mitgliederversammlung, die eine Satzungsänderung zur Folge haben.

§ 10

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn form- und fristgerecht geladen ist.

2.

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet. Ist auch dieser verhindert, bestimmt die Versammlung den Leiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung die Dauer des Wahlgangs und der Aussprache einem anderen Mitglied übertragen.

3.

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss jedoch schriftlich durchgeführt werden, wenn mindestens 1/4 der anwesenden Stimmberechtigten dies verlangt.

4.

Soweit in der gegenwärtigen Satzung nicht ausdrücklich anders bestimmt, fasst die Mitgliederversammlung Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen ist jedoch erforderlich für:

- a) Satzungsänderung
- b) Auflösung des Vereins
- c) Zulassung von nachträglichen Anträgen auf Ergänzung der Tagesordnung

5.

Für Wahlen gelten die Bestimmungen über die Beschlussfassung entsprechend. Erreicht jedoch im ersten Wahlgang kein Kandidat die absolute Mehrheit, ist die Wahl zu wiederholen.

Erreicht auch im zweiten Wahlgang kein Kandidat die absolute Mehrheit, genügt für jeden weiteren Wahlgang die einfache Mehrheit.

§ 11

Kassenführung

1.

Der Schatzmeister hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen.

2.

Die Jahresrechnung wird von zwei Kassenprüfern geprüft, die von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt werden. Die geprüfte Jahresrechnung ist der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.

Die Prüfung soll nach dem Ende des Geschäftsjahres erfolgen, maximal jedoch 3 Monate nach Geschäftsjahresende abgeschlossen sein.

Nach erfolgter Prüfung ist ein Prüfbericht vorzulegen. Dieser ist mindestens 2 Wochen nach Prüfungsende den Mitgliedern sowie dem Vorstand zugänglich zu machen.

3.

Eine Wiederwahl der Kassenprüfer ist zulässig.

§ 12

Ordnungen

- a) Die Mitgliederversammlung kann für ergänzende Regelungen zu dieser Satzung gesonderte Ordnungen erlassen.

Die Regelungen innerhalb der Ordnungen sind nur insofern gültig, als sie der Satzung nicht widersprechen.

- b) Änderungen der Ordnungen

Eine Änderung der Ordnungen bedarf der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 13

Finanzen

1. Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.

2. Verwaltungskosten

Die Deckung der Verwaltungskosten soll über die Mitgliedsbeiträge erfolgen.

Spenden sind, wenn nicht anders vorgesehen, nicht für Verwaltungskosten zu verwenden. Reise- und Bürokosten sind nur insoweit erstattungsfähig, als sie durch das Verwaltungskostenbudget gedeckt sind.

3. Reisekosten

Sofern die Mitgliederversammlung keine Festlegungen zu Reisekosten erlässt, ist das Bundesreisekostengesetz (BRKG) in der jeweils gültigen Fassung entsprechend anzuwenden.

§ 14

Auflösung des Vereins

1.

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

2.

Liquidatoren sind der 1. und 2. Vorsitzende als je einzelvertretungsberechtigte Liquidatoren, sofern nicht die Versammlung etwas anderes beschließt.

3.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Unterhaltung eines Waisenhauses in Kenia, d. h. die Finanzierung der Nahrungsmittel für Kinder, Schul- und Studiengebühren, Kleidung und Schuluniformen, Neuanschaffungen, Unterhaltungskosten des Heimes (Wasser, Strom, Personal, etc.).

§ 15

Errichtungsdatum

Der Verein wurde am 06.11.2020 gegründet.

Der gewählte Vorstand wird ausdrücklich autorisiert, erforderliche Satzungsänderungen aufgrund von Beanstandungen des Finanzamtes oder des Amtsgerichts eigenverantwortlich und ohne Beschluss der Mitgliederversammlung vorzunehmen.

Paderborn, den 20.01.2021

M. Mertens

(1. Vorsitzende)

[Signature]

(2. Vorsitzender)

Schott

(Schriftführer)